

Praktikumsordnung

für den Bachelorstudiengang

Management [Bau Immobilien Infrastruktur] an der Bauhaus-Universität Weimar

1 Ziel des Praktikums

Die geforderte praktische Tätigkeit soll die Studierenden mit der Praxis in den Beschäftigungsfeldern Bau, Immobilien und Infrastruktur vertraut machen.

Das Praktikum soll Grundkenntnisse vermitteln, einen Einblick in Aufgabenbereiche des Wirtschaftsingenieurs geben und somit der Vorbereitung auf den späteren Beruf dienen. Es soll das Verständnis des Studienstoffes fördern.

2 Dauer und Art des Praktikums

Die Dauer der geforderten praktischen Tätigkeit beträgt zwölf Wochen. Das Praktikum kann vor oder auch während des Studiums abgeleistet werden. Es wird empfohlen, bereits vor dem Studium mindestens vier Wochen zu absolvieren. Die Gesamtdauer des Praktikums kann in Abschnitte gegliedert werden, die Mindestdauer eines Abschnittes beträgt zwei Wochen.

Die praktische Tätigkeit kann sowohl im Inland als auch im Ausland erbracht werden und sollte möglichst verschiedene Bereiche umfassen. Für den Nachweis der praktischen Tätigkeit kommen Praktika bei folgenden Institutionen in Frage:

- Unternehmen der Bauwirtschaft;
- Unternehmen der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft;
- Architektur-/Ingenieurbüros;
- Finanzierungsinstitutionen;
- Anwaltskanzleien;
- Facility Management – Unternehmen;
- Bauträger;
- Projektsteuerung/-managementunternehmen;
- Betreibergesellschaften von Infrastruktur- oder Immobilienprojekten,
- Öffentliche Verwaltungen in den Bereichen Bau, Immobilien, Infrastruktur

Des Weiteren wird eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Baugewerk, in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft, im Finanzierungsgewerbe sowie in der Rechtsberatung als Praktikumsnachweis anerkannt.

Ausnahmeregelungen erteilt der Prüfungsausschuss.

3 Praktikantenstellen

Für die Durchführung der Tätigkeit ist grundsätzlich jedes in den beschriebenen Tätigkeitsfeldern tätige Unternehmen im In- und Ausland geeignet. Es gibt keine "anerkannten Betriebe für Praktikanten"; es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass durch den Einsatzbetrieb die Möglichkeit geboten wird, die Vielfalt der Praxis kennenzulernen. Die Praktikanten bewerben sich direkt bei geeigneten Firmen.

Die Fakultät vermittelt keine Arbeitsstellen.

4 Bescheinigung

Über die praktische Tätigkeit ist von den einzelnen Betrieben/Firmen ein Zeugnis auszustellen, in dem folgende Angaben enthalten sein müssen:

- Dauer der Tätigkeit (Beginn und Ende mit Angabe von Fehltagen, Krankheit, Urlaub usw.).
- Zeitliche Angaben über die Tätigkeitsgebiete, bei denen der Praktikant mitgearbeitet hat.

Die Führung eines Praktikantenbuches ist dem Praktikanten zu empfehlen, wird aber nicht ausdrücklich gefordert.

Bei Praktika im Ausland sind die Bescheinigungen in deutscher Sprache abzufassen, bei fremdsprachigen Bescheinigungen sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

5 Anerkennung des Praktikums

Die Anerkennung des Praktikums ist Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit. Die Anerkennung kann nur dann erfolgen, wenn

- ein vollständiger Nachweis über die gesamte geforderte Tätigkeit erbracht wurde und
- die Bescheinigungen den Richtlinien gemäß Punkt 4 entsprechen.

Tätigkeiten als studentische Hilfskraft werden auf den Gesamtumfang von 12 Wochen mit maximal 120 Stunden, also 3 Wochen á 40 h/Woche anerkannt.

Die Anerkennung des Praktikums wird vom Prüfungsamt bescheinigt.